

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Stand 1. April 2007

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der Oelfke-Königeter GmbH & Co. KG, Werstraße 13/1, 88045 Friedrichshafen (nachstehend „Berater“ genannt) und ihren Auftraggebern über Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2 Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Berater und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten diese AGB's.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- 2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausbildung ausgeführt. Der Berater ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- 2.2 Sofern bei Durchführung des Auftrages die Erhebung innerbetrieblicher Daten des Auftraggebers erforderlich sind, geht der Berater davon aus, dass die vorgefundenen Daten und die erteilten Auskünfte der Wahrheit entsprechen. Die Aufdeckung von innerbetrieblichen Unregelmäßigkeiten muss gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berater auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.2 Auf Verlangen des Beraters hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Berater formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Beraters gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Berater die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Beraters außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berater gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen etc. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Beraters

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Beraters (Gutachten, Stellungnahmen etc.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Berater (im Rahmen von Ziff. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

8. Mängelbeseitigung

- 8.1 Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachprüfung durch den Berater. Nur bei Fehlschlägen der Nachprüfung kann er auch die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung eines Vertrags nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlages der Nachprüfung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 9.

- 8.2 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Ansprüche nach Absatz 1., die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 8.3 Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Beraters enthalten sind, können jederzeit vom Berater auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Beraters enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigt diesen, die Äußerung auch gegenüber Dritten zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Berater vorher zu hören.

9. Haftung

9.1 Haftung bei Fahrlässigkeit, einzelner Schadensfall

Die Haftung des Beraters ist für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 20 T€ beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle begründetes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Berater nur bis zur Höhe von 20 T€ in Anspruch genommen werden.

9.2 Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 1 Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und er Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht der Einrede der Verjährung geltend zu machen bleibt, unberührt.

10. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- 10.1 Der Berater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, unabhängig davon, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst, oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- 10.2 Der Berater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse über seine Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 10.3 Der Berater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 3 oder sonst wie obliegenden Mitwirkung, so ist der Berater zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Vergütung

- 12.1 Der Berater hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 12.2 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Beraters auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 13.1 Der Berater bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen oder von ihm selbst angefertigten Unterlagen, sowie über den Auftrag geführten Schriftwechsel fünf Jahre auf.
- 13.2 Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Berater auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Berater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

14. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche, gilt nur deutsches Recht. Gerichtsstand ist Friedrichshafen.